
Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Lörrach

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Kreistags, Vorsitzende/r Seite 3
§ 2 Fraktionen Seite 3

II. Rechte und Pflichten der Kreisrätinnen / Kreisräte

- § 3 Rechtsstellung der Kreisrätinnen / Kreisräte Seite 3
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht,
Anfragerecht der Kreisrätinnen / Kreisräte Seite 4
§ 5 Pflicht zur Teilnahme Seite 4
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit Seite 4
§ 7 Vertretungsverbot Seite 5
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit Seite 5

III. Sitzungen des Kreistags

- § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz,
Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse Seite 6
§ 10 Sitzordnung Seite 6
§ 11 Einberufung Seite 7
§ 12 Tagesordnung Seite 7
§ 13 Beratungsunterlagen Seite 7
§ 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung Seite 8
§ 15 Handhabung der Ordnung, Hausrecht Seite 8
§ 16 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Kreistag Seite 8
§ 17 Vertagungs- und Schlussanträge Seite 8
§ 18 Vortrag Seite 9
§ 19 Redeordnung Seite 9
§ 20 Sachanträge Seite 9
§ 21 Geschäftsordnungsanträge Seite 10
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit Seite 10
§ 23 Abstimmungen Seite 11
§ 24 Wahlen Seite 11
§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung
der Bediensteten des Landkreises Seite 12
§ 26 Persönliche Erklärungen Seite 12
§ 27 Fragestunde Seite 12
§ 28 Anhörung Seite 13

IV. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

Seite 13

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 30 Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistags

Seite 14

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten

Seite 15

§ 32 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Seite 15

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Lörrach

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017, hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 26. Juli 2017 folgende Neufassung der

Geschäftsordnung

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Kreistags, Vorsitzende/r

- (1) Der Kreistag besteht aus der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisrätinnen / Kreisräte).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte wählen aus ihrer Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die die Landrätin / den Landrat als Vorsitzende/n des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Kreisrätinnen / Kreisräte können sich nach § 26 a LKrO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Jede Kreisrätin / jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung der Landrätin / dem Landrat mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Kreisrätinnen / Kreisräte

§ 3 Rechtsstellung der Kreisrätinnen / Kreisräte

- (1) Die Kreisrätinnen / Kreisräte sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

- (2) Die Landrätin / der Landrat verpflichtet die Kreisrätinnen / Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Kreisrätinnen / Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Kreisrätinnen / Kreisräte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisrätinnen / Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass die Landrätin / der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisrätinnen / Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen / Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jede Kreisrätin / jeder Kreisrat kann an die Landrätin / den Landrat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Anfragen im Sinne des Absatzes 2 können schriftlich, elektronisch oder am Ende einer Sitzung des Kreistags von der Landrätin / dem Landrat mündlich beantwortet werden.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 42 Absatz 3 Satz 3 LKrO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5 Pflicht zur Teilnahme

- (1) Die Kreisrätinnen / Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist die / der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der / des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Kreisrätinnen / Kreisräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Kreisrätinnen / Kreisräte solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis

sie die Landrätin / der Landrat von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Absatz 3 bekanntgegeben worden sind.

- (2) Kreisrätinnen / Kreisräte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

Die Kreisrätinnen / Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Kreistag. Insbesondere darf ein / eine dem Kreistag angehörender Rechtsvertreter / Rechtsvertreterin ein Mandat gegen den Landkreis nicht übernehmen.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Eine Kreisrätin / ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr / ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn die Kreisrätin / der Kreisrat, im Falle der Nr. 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Kreisrätin / der Kreisrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. Gesellschafterin / Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie / er diesem Organ nicht als Vertreterin / Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie / er diesem Organ nicht als Vertreterin / Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben und nach gleichen Grundsätzen für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt werden.
- (4) Die Kreisrätin / der Kreisrat, bei der / dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der / dem Vorsitzenden, sonst der Landrätin / dem Landrat mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisrätinnen / Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst die Landrätin / der Landrat.
- 5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Kreistags

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistags hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Sitzordnung

Die Kreisrätinnen / Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die / der Vorsitzende die Sitzordnung in der ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist die / der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 11 Einberufung

- (1) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreisrätinnen / Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Die Landrätin / der Landrat beruft den Kreistag elektronisch oder schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Kreisrätinnen / Kreisräte werden in der Regel per Mail zur Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Gremieninfosystem eingeladen.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Landrätin / den Landrat als Einladung. Kreisrätinnen / Kreisräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben, in der Regel auf der Homepage des Landkreises Lörrach unter www.loerrach-landkreis.de/buergerinfo.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Landrätin / der Landrat stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisrätinnen / Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Landrätin / der Landrat ist berechnigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 13 Beratungsunterlagen

- (1) Kreisrätinnen / Kreisräte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (2) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Kreistag kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags.

§ 15 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die / der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie / er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzungen sind verboten.
- (3) Kreisrätinnen / Kreisräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der / vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen.

§ 16 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Kreistag

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Kreistag im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Bis der betreffende Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde, kann auf Antrag vom Kreistag beschlossen werden, einen Tagesordnungspunkt wieder von der Tagesordnung abzusetzen. Mit der Annahme des Antrags entfällt jegliche Befassung mit diesem Punkt und es sind alle anderen Anträge hierzu erledigt. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn der Tagesordnungspunkt aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Er ist auch im Verfahren nach einem Widerspruch der Landrätin / des Landrats unzulässig.

§ 17 Vertagungs- und Schlussanträge

- (1) Der Kreistag kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, wird der Fortgang der Beratung nicht gehemmt, ist jedoch vor Abstimmung zur Sache zu erledigen. Die wiederholte Beratung findet in einer späteren Sitzung statt.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Rednerliste kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Kreisrätinnen / Kreisräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind. Antrag auf Schluss der Debatte und der Rednerliste kann

nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über den Antrag hat die / der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen.

- (3) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste vor, so wird zuerst über den Vertagungsantrag abgestimmt.

§ 18 Vortrag

Den Vortrag im Kreistag hat die / der Vorsitzende. Sie / er kann den Vortrag einem Bediensteten des Landkreises oder des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde übertragen; auf Verlangen des Kreistags muss sie / er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Die / der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18). Sie / er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich zunächst den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer zahlenmäßigen Stärke; anschließend erteilt sie / er das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie / er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr / ihm von der / vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin / den jeweiligen Redner sind mit deren / dessen und der / des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Die / Der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin / jedem Redner das Wort ergreifen; sie / er kann ebenso der / dem Vortragenden jederzeit das Wort erteilen oder sie / ihn zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Kreistag die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Eine Rednerin / ein Redner darf nur von der / vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer / seiner Befugnisse unterbrochen werden. Die / Der Vorsitzende kann die Rednerin / den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihr / ihm die / der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die / Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ist ein Geschäftsordnungsantrag nur bis zum Schluss der Beratung hierüber möglich.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der Antragstellerin / dem Antragsteller und der / dem Vorsitzenden erhält je eine Rednerin / ein Redner der Fraktionen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a. der Antrag auf Schluss der Aussprache (§ 17 Absatz 2),
 - b. der Antrag auf Schluss der Rednerliste (§ 17 Absatz 2),
 - c. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit (§ 19 Absatz 5),
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e. der Antrag auf Vertagung (§ 17 Abs. 1),
 - f. der Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
 - g. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Eine Kreisrätin / ein Kreisrat, die / der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe a (Schluss der Aussprache) und Buchstabe b (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet die Landrätin / der Landrat an Stelle des Kreistags nach Anhörung der nicht befangenen Kreisrätinnen / Kreisräte. Ist auch die Landrätin / der Landrat befangen, findet § 124 Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter der Landrätin / des Landrats bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG)) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Kreisrätin / eines Kreisrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt worden sind, so kann über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Auf Antrag einer Fraktion sind Teilabstimmungen durchzuführen. Sind hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen worden, so ist am Schluss über die gesamte Vorlage bzw. den ganzen Antrag in der abgeänderten Form abzustimmen (Schlussabstimmung).“
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (4) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der / des Vortragenden (§ 18) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Ist dies nicht eindeutig, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Landrätin / Der Landrat hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Die / Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann sie / er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann die / der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Zweifel an der Richtigkeit des von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden festgestellten Abstimmungsergebnisses können von den Kreisrätinnen / Kreisräten nur unmittelbar nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden.
- (7) Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass namentlich abgestimmt wird. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Landrätin / Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Be-

werberin / ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese / dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind von der / vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt die / der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreistagsmitgliedern vor.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so wird dieses vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsmitglied gezogen. Sollte diejenige/derjenige selbst betroffen sein, wird das Los von der / vom Nächstjüngeren gezogen. Die / Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Schriftführerin / der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Kreistagsmitglieds die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises

- (1) Im Rahmen der durch die Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeit entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Die Landrätin / Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Bediensteten des Landkreises ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Kreistags, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen / Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags können Kreiseinwohnerinnen / Kreiseinwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16

Absatz 2 und 3 LKrO Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Kreistags oder der Landrätin / des Landrats beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen.

- (2) Die Dauer der Fragestunde soll nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.
- (3) Jede Berechtigte / Jeder Berechtigter nach Absatz 1 darf zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen oder Vorschläge machen. Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht übersteigen.
- (4) Zu den Fragen oder Anregungen und Vorschlägen nimmt die / der Vorsitzende Stellung. Können Fragen nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde oder schriftlich. Von einer Beantwortung muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern (§ 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO). Zweck der Fragestunde ist ausschließlich die Beantwortung von Fragen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und nicht eine Diskussion mit den nach Absatz 1 Berechnigten, auch nicht mit dem Kreistag.

§ 28 Anhörung

- (1) Der Kreistag kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Kreistag auf Antrag der / des Vorsitzenden, einer Kreisrätin / eines Kreisrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 LKrO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Kreistag kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Kreistags oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet die / der Vorsitzende im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Kreistags eine neue Sachlage, kann der Kreistag eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen der / des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisrätinnen / Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die / Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist von der / vom Vorsitzenden, zwei Kreisrätinnen / Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen wird den Kreisrätinnen / Kreisräten spätestens zur nächsten Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen steht den Kreisrätinnen / Kreisräten in der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (5) Die Kreisrätinnen / Kreisräte können in die öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften Einblick nehmen. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Kreiseinwohnerinnen / Kreiseinwohnern gestattet.
- (6) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 30 Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistags

- (1) Die Geschäftsordnung des Kreistags findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Vorsitzende / Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist die Landrätin / der Landrat. Im Falle der Vorberatung hat die Landrätin / der Landrat Stimmrecht. Die beschließenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese führen den Vorsitz nur für den Fall, dass die Landrätin / der Landrat verhindert ist und sie / er die Erste Landesbeamtin / den Ersten Landesbeamten nicht mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt hat.
 - b) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. In der Regel sollen die Vorberatungen öffentlich erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO ist zwingend nichtöffentlich zu verhandeln.
 - c) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Kreistag ohne Vorberatung.
 - d) In Notfällen kann der beschließende Ausschuss ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter und die Vorsitzende / den Vorsitzenden rechtzeitig zu verständigen. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

§ 32 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 08. Dezember 1999 außer Kraft.

Lörrach, 26. Juli 2017

Marion Dammann
Landrätin